

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Sudan

(Republik Sudan)

Stand: März 2023

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Official Extract from the General Birth Register), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde, d.h.
 - a) bei Moslems ► des zuständigen Religionsgerichts
 - b) bei Christen ► der zuständigen Kirchengemeinde

oder

Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Auslandsvertretung

3. Sudanesische Frauen haben zusätzlich bei ihrer ersten Eheschließung eine **Eheeinwilligung ihres Vaters** in urkundlicher Form vorzulegen, in welcher auch der Name des künftigen Mannes angegeben ist.

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen im Sudan**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den sudanesischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Sudanesische Urkunden bedürfen derzeit einer gutachterlichen Prüfung durch die Deutsche Botschaft in Khartum.

Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.